

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 23

Freitag, den 1. Juli 2011

40. Jahrgang

Seite	Inhalt
102	1. Nachtrag über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung)
105	Widmungsverfügung: Widmung von Straßen in der Gemeinde Tarp (Kaserne)
107	Widmungsverfügung: Widmung von Straßen in der Gemeinde Tarp (Klaus-Groth-Straße)

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 07.12.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2011 folgende 1. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I.

In § 3 (Kostenerstattungen) erhält Absatz 1 folgende geänderte Fassung:

- (1) Für die Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdfirmeneinsätze und Materialien. Für Einsätze der Bediensteten der Gemeinde werden folgende Erstattungsbeträge festgesetzt:

	Leistung	Betrag (netto)
a)	1 Arbeitsstunde (angefangene Stunden werden jeweils auf ½ Stunde aufgerundet)	42,74 EURO/Stunde
b)	Überstundenzuschlag = 30 % zu a) für Tätigkeiten außerhalb der für die Bediensteten der Gemeinde festgesetzten Dienstzeiten.	
c)	Sonn- und Feiertagszuschlag = 130 % zu a)	
d)	Fahrtkostenanteil	0,70 Euro/km

Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt folgendes: Standrohre werden von der Gemeinde gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete)ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt je Kalendertag:

	Leistung	Betrag (netto)
a)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5	0,45 Euro
b.)	Für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6	0,90 Euro
c)	Für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6	1,80 Euro
d)	Für Standrohre ohne Zählwerk	30,- Euro .

Die Kostenerstattung ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht der Gemeinde zurückgegeben worden ist. Als Erstattung wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 24,00 Euro (netto) erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 24 Abs. 4 abgerechnet. Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 250,00 Euro erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort der Gemeinde zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

In § 17 (Zusatzgebührenmaßstab) erhält Absatz 6 folgende geänderte Fassung:

- (6) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser (Bauwasser) nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr in Höhe von 119,27 € / netto für die erste Wohneinheit und für jede weitere Wohneinheit zusätzlich 20,42 € / netto erhoben.

In § 24 (Gebührensätze) erhalten die Absätze 1 und 4 folgende geänderte Fassungen:

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen:

Qn		Euro/Monat
2,5	m ³ /h	1,50
6,0	m ³ /h	3,60
10,0	m ³ /h	6,00
15,0	m ³ /h	9,00
40,0	m ³ /h	24,00
60,0	m ³ /h	36,00
über 60,0	m ³ /h	0,60 je Qn

bei Verbundwasserzählern

15,0	m ³ /h	19,13
40,0	m ³ /h	51,00
60,0	m ³ /h	76,50
über 60	m ³ /h	1,28 je Qn

- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 0,87 €.

In § 25 (Verwaltungsgebühren) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende geänderte Fassungen:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 4,50 €.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Gemeinde 22,50 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 4,50 €.

II.

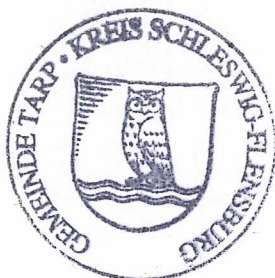
Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Tarp, den 27.06.2011

GEMEINDE TARP
Die Bürgermeisterin



Brunhilde Eberle



Widmungsverfügung

Widmung von Straßen in der Gemeinde Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in Ihrer Sitzung am 23.06.2011 beschlossen, nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 631; berichtigt 2004, GVOBl. Schl.-Holst. 2004 S. 140) die

Verbindungsstraße durch die ehemalige Kaserne zwischen der nördliche Straße „Am Wasserwerk“ und der südlichen Straße „Jerrishoer Straße“ (K87) (Flurstücke 46/4, 47/5, 47/7, 47/8, 52/2, 52/4, 57/3, 143 und 1417 tlw. der Flur 6 in der Gemarkung Tarp)

dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Auf den anliegenden Lageplan wird verwiesen.

Die Widmung wird hiermit nach § 6 StrWG verfügt.

Die o. g. Flächen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG als Ortsstraße eingestuft.

Die Widmung dieser Straßen wird hiermit nach § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Oeversee, Tornschaer Str. 3-5 (Bauamt), 24963 Tarp, eingelegt werden.

Tarp, den 28. Juni 2011

AMT OEERSEE
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

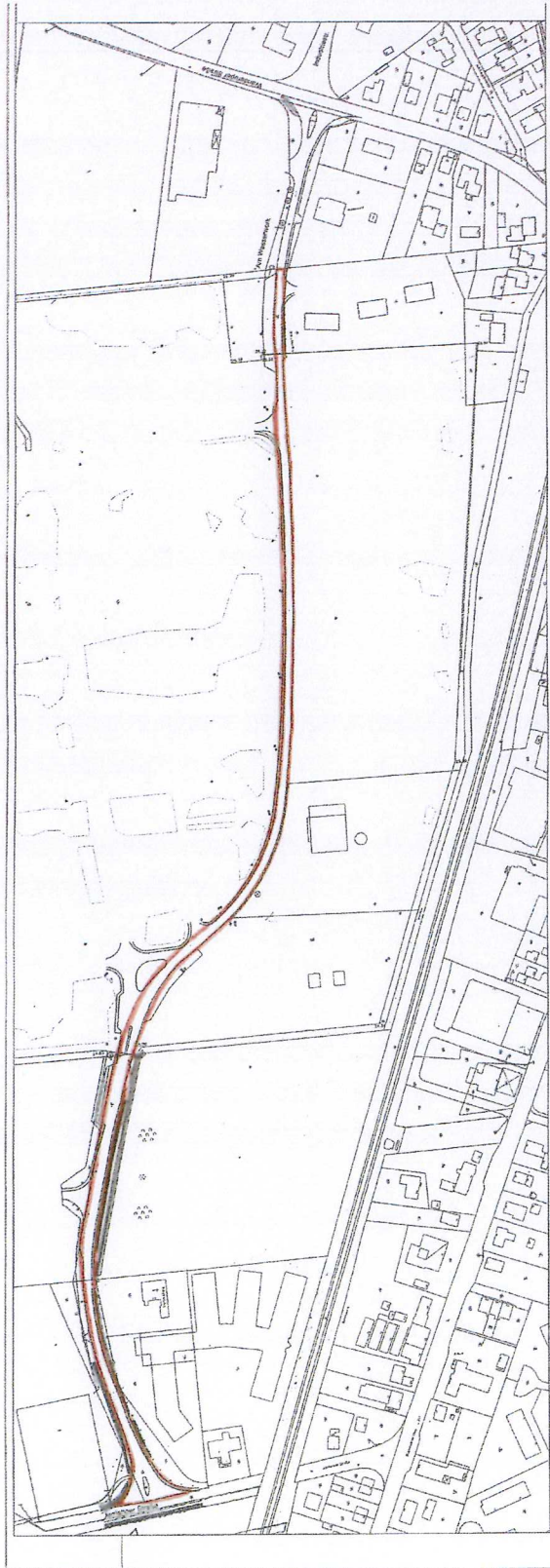
Rudolph

Rudolph



Gemeinde Tarp

Übersichtskarte Widmung Gemeindefraße zwischen der Straße „Am Wasserwerk“ und der „Jerrishoe Straße“ (K87)



Widmungsverfügung

Widmung von Straßen in der Gemeinde Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in Ihrer Sitzung am 23.06.2011 beschlossen, nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 631; berichtigt 2004, GVOBl. Schl.-Holst. 2004 S. 140) die

Straßenfläche in der Verlängerung der Klaus-Groth-Straße bis zur Dorfstraße Flurstücke 96 tlw., 14/6 tlw., 92, 93 und 97 der Flur 8 in der Gemarkung Tarp)

dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Auf den anliegenden Lageplan wird verwiesen.

Die Widmung wird hiermit nach § 6 StrWG verfügt.

Die o. g. Flächen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a StrWG als Ortsstraße eingestuft.

Die Widmung dieser Straßen wird hiermit nach § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3-5 (Bauamt), 24963 Tarp, eingelegt werden.

Tarp, den 28. Juni 2011

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

Rudolph
Rudolph



GEMEINDE IARP
ÜBERSICHTSKARTE WIDMUNG VERLÄNGERUNG KLAUS-GROTH-STRASSE

